



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-0
FAX +49 30 18 681-16962

www.bmi.bund.de

E-Mail: SWII4@bmi.bund.de

Aktenzeichen: SW II 4 – 72307/2#35

Berlin, 06.04.2020

Seite 1 von 9

**Betreff: Durchführung des Wohngeldgesetzes
- Verwaltungsvereinfachungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
u. a. Notfall-Festlegungen**

Übersicht

A. Vorbemerkung

B. Fachbezogene Hinweise	Seite
I. Allgemeine Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zum Wohngeld	2
II. Formlose Antragstellung	2
III. Antragsbearbeitung	3
a. Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen / eigene Unterhaltsleistungen	3
b. Beschäftigte in Kurzarbeit	4
c. Selbständig Tätige (u. a. Gewerbetreibende, Freiberufler)	5
IV. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge	6
V. Finanzielle Notlagen der Antragsteller / Gewährung von Vorschüssen	7
VI. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter Datenabgleich / Bußgeldverfahren	8
VII. Sonderlösungen und Notfall-Festlegungen zur Wohngeldsachbear- beitung bei übermäßigen Einschränkungen der Arbeitsabläufe	8

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

A. Vorbemerkung

Die beschlossenen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Reduzierung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 führen bei immer mehr Bürgerinnen und Bürgern zu Einkommenseinbußen. Insbesondere Beschäftigte in Kurzarbeit und selbstständig tätige Personen wie z. B. Gewerbetreibende erwerben erstmalig einen Wohngeldanspruch oder haben Anspruch auf ein höheres Wohngeld.

Dabei kommt – vorrangig zum Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe – dem Wohngeld die Aufgabe zu, in dieser Krisenzeit die Tragbarkeit der Wohnkostenbelastung zu sichern. Das Wohngeld kann hier stabilisierend wirken.

Die folgenden Vereinfachungen für die Wohngeldbehörden und die Bürgerinnen und Bürger **kommen bis auf Weiteres in den Fällen zur Anwendung, in denen ein geregeltes Bearbeiten der Wohngeldanträge in den Wohngeldbehörden sehr eingeschränkt bzw. zeitweilig nicht mehr möglich ist.**

Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen und die Auszahlung von Wohngeld stellen hochprioritäre Aufgaben dar, die auch im Notfall von den Wohngeldbehörden unbedingt aufrechtzuerhalten sind. Es wird gebeten, dies in etwaige **Notfallpläne** aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind vorhandene Vertretungsregelungen zu aktualisieren, ggf. Vertretungen zu erweitern sowie geeignete pragmatische Lösungen zu finden. Abstimmungen mit dem zuständigen Landesministerium (bzw. je nach Land der unteren Fachaufsichtsbehörde) sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Ob die Wohngeldbehörden den Umfang der Verwaltungsvereinfachungen mit den für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen (im Folgenden: zuständige Landesministerien) abzustimmen haben, ob die Verwaltungsvereinfachungen anzuzeigen sind oder ob auf eine andere Art und Weise zu verfahren ist, entscheiden die zuständigen Landesministerien.

B. Fachbezogene Hinweise

I. Allgemeine Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zum Wohngeld

Für allgemeine Informationen können Sie anfragende Bürgerinnen und Bürger auf die Internetseite des zuständigen Landesministeriums oder des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de) verweisen.

Auf den Webseiten der Länder und des BMI finden sich Wohngeldrechner, mit denen Bürgerinnen und Bürger zunächst unverbindlich kalkulieren können, ob ihnen ein Wohngeldanspruch zusteht.

II. Formlose Antragstellung

Formlose Antragstellungen per E-Mail **oder Telefon** sind – ohne ausgefüllten Vordruck – zur Fristwahrung in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zulässig (Teil A Nr. 22.12 WoGvVv). Die Antragstellung muss in der Wohn-

geldakte dokumentiert werden. Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung ist, dass aus ihr das Datum, der Name, der Vorname und die aktuelle Anschrift der antragstellenden Person sowie der Wille, für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen, hervorgeht. Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, zur Feststellung der Urheberschaft des Antrags die Identität der antragstellenden Person, ggf. durch geeignete Fragen (z. B. zum Geburtsdatum) zu überprüfen.

Für postalische Anträge können die amtlichen Antragsformulare auf Wohngeld bei den zuständigen Landesministerien oder auf den entsprechenden Formularserviceportalen der Länder bzw. der Wohngeldbehörden heruntergeladen werden.

Bei **gleichbleibenden Verhältnissen** kann ausnahmsweise ein formloser Antrag mit entsprechender Erklärung und Benennung der Eckdaten (Miethöhe, Zahl der Haushaltsmitglieder, Einkommenshöhe) als ausreichend angesehen werden und auf das Antragsformular verzichtet werden.

III. Antragsbearbeitung

Die Antragsbearbeitung in der Krisenzeit soll darauf ausgerichtet werden, eine zu erwartende hohe Anzahl an Wohngeldanträgen auch unter den gegebenen Umständen schnell zu bescheiden und unnötige Verzögerungen bei der Gewährung von Wohngeld zu vermeiden. Alle Anträge sind in einem effizienten und schnellen Verfahren zu bearbeiten. Es ist nur die Ermittlung der zwingend notwendigen Angaben erforderlich: z. B. Angaben über die Miethöhe, Anzahl der Haushaltsmitglieder sowie Angaben über das Einkommen. Die zu erbringenden Nachweise sollen auf das für die Wohngeldberechnung zwingend Notwendige beschränkt werden. Monatsabrechnungen können Verdienstbescheinigungen von Arbeitgebern ersetzen. Fehlende Meldebescheinigungen sind nach der Wohngeldbewilligung nachzureichen. Bei allen zu treffenden Entscheidungen soll im Zweifel zugunsten der antragstellenden Person entschieden werden.

a. Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen / eigene Unterhaltsleistungen

Insbesondere bei Bürgerinnen und Bürgern, die wegen der derzeit geltenden Beschränkungen Einkommenseinbußen haben und deshalb (ggf. erstmals) Wohngeld beantragen, ist vorerst auf die Plausibilitätsprüfung (vgl. Hinweise des BMI vom 11. März 2020, Teil A Nr. 15.01 WoGVwV) und die Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Teil A Nr. 21.35 WoGVwV) zu verzichten, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Dass Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, wird vermutet, wenn sie dies im Wohngeldantrag erklären bzw. eine entsprechende Wertangabe machen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn die Wohngeldbehörde bereits aus den Antragsunterlagen begründete Hinweise hat, die eine weitere Nachprüfung erforderlich machen (z. B.: Antrag ist nicht plausibel, weil gar kein Einkommen mehr erzielt wird; Eltern müssten dem auswärts wohnenden Kind Unterhalt zahlen).

Abzugsbeträge für eigene Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG) sind zu berücksichtigen, wenn die Unterhaltsleistung aus dem Kontoauszug des Vormonats hervorgeht

und die unterhaltsverpflichtete Person erklärt, auch weiterhin Unterhalt zu zahlen. Eine Belegkette ist nicht erforderlich (Abweichung von Teil A Nr. 18.04 Abs. 4 WoGVwV).

b. Beschäftigte in Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld dient dazu, einen Verdienstaufschlag teilweise auszugleichen. Es wird vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt.

Es ist grundsätzlich die Lohn-/Gehaltsbescheinigung oder eine sonstige verbindliche Information über die Höhe des Kurzarbeitergeldes abzuwarten, bevor eine Entscheidung über den Wohngeldantrag getroffen wird. Eigene Berechnungen oder Schätzungen der Höhe des Kurzarbeitergeldes sind nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. wenn ein Vorschuss auf Wohngeld gewährt werden soll, vgl. Ziffer V) vorzunehmen.

Das Kurzarbeitergeld gehört nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG zum Jahreseinkommen. Zum Jahreseinkommen zählen auch Entschädigungen für den Verdienstaufschlag im Falle der Quarantäne und im Falle der notwendig gewordenen Betreuung von Kindern nach § 56 Infektionsschutzgesetz (vgl. neuer Abs. 1 a des § 56 Infektionsschutzgesetz, geändert durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020, BGBl. I S. 587), § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 2020 soll das Entgelt aus einer Beschäftigung in systemrelevanten Bereichen nur bis zu einem bestimmten Betrag auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden (vgl. § 421c SGB III-neu, Art. 2 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020, BGBl. I S. 575). Dieses Entgelt zählt jedoch gemäß § 14 Abs. 1 WoGG zum Jahreseinkommen.

Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auch ohne eigene Mitgliedsbeiträge bestehen (drittfinanzierte Sicherung). Wird neben dem Kurzarbeitergeld kein Arbeitsentgelt mehr bezogen, ist daher kein pauschaler Abzug nach § 16 WoGG vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob private Beiträge zur Altersvorsorge geleistet werden.

Es empfiehlt sich ein verkürzter BWZ, wenn bekannt ist, dass die Kurzarbeit (zunächst) nur für einen begrenzten Zeitraum gilt. Wenn Kurzarbeit zunächst nur für einen Monat beantragt und bewilligt worden ist, ist davon auszugehen, dass die Kurzarbeit auch nach diesem Monat voraussichtlich weiter anhalten wird. In diesen Fällen bietet sich ein BWZ von drei bis sechs Monaten an. Auf die Mitteilungspflicht von erheblichen Einkommenssteigerungen (§ 27 Abs. 3 WoGG) und darauf, dass vor Ablauf des BWZ ein neuer Wohngeldantrag zu stellen ist, ist hinzuweisen.

Wurde im Fall von Kurzarbeit Wohngeld mit einem verkürzten BWZ bewilligt und wird die Kurzarbeit nach Ablauf des BWZ verlängert, so genügt ein formloser Antrag auf Verlängerung von Wohngeld, in dem bestätigt wird, dass die Einkommensverhältnis-

se unverändert sind. Wohngeld ist dann für einen weiteren verkürzten BWZ zu bewilligen.

Wenn sich während des festzusetzenden BWZ die Abzugsbeträge nach § 16 WoGG ändern, da zunächst Arbeitsentgelt und im Anschluss geringeres Gehalt und Kurzarbeitergeld gezahlt wird, ist der BWZ zu teilen. In den jeweiligen Teilzeiträumen ist ein Durchschnittseinkommen zu bilden. Hierzu ist das tägliche Kurzarbeitergeld auf den gesamten Monat hochzurechnen (30 Tage/Monat).

Führt das Kurzarbeitergeld im laufenden BWZ dagegen zu einem um mehr als 15 Prozent geringeren Gesamteinkommen, ist die Mitteilung der wohngeldberechtigten Person, dass Kurzarbeitergeld bezogen wird, als Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 WoGG zu werten, über den kurzfristig zu entscheiden ist.

Hinweis:

Sofern Leistungen nach § 67 SGB II-neu bzw. § 141 SGB XII-neu (vgl. Sozialschutz-Paket) im vereinfachten Verfahren erbracht werden:

Hierbei handelt es sich um Verfahrens-/Übergangsregelungen zu den bestehenden Alg II-Leistungen bzw. zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Bezug dieser Leistungen führt wie bisher zum Ausschluss vom Wohngeld. Bei den Regelungen des § 67 SGB II bzw. § 141 SGB XII handelt es sich nicht um neue Sozialleistungen.

c. Selbständig Tätige (u. a. Gewerbetreibende, Freiberufler)

Bei selbständig tätigen Personen (u. a. Gewerbetreibende (Einzelunternehmern), Freiberufler), **die infolge der geltenden Beschränkungen keine Einnahmen erzielen können und denen keine anderweitigen Einkünfte oder Vermögen zur Verfügung stehen, ist der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert. In diesen Fällen ist auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und insbesondere auf das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung hinzuweisen.**

Das Sozialschutz-Paket sieht für Personen, die im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 Arbeitslosengeld II beantragen, folgende Verfahrenserleichterungen für die ersten sechs Monate des BWZ vor:

- Höhere Vermögensgrenzen: Für die ersten sechs Monate der Bewilligung von Alg II erfolgt keine Prüfung des Vermögens, sofern im Alg II-Antrag erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Die Vermögensgrenzen bestimmen sich nach Teil A Nr. 21.37 WoGVwV.
- Kosten der Unterkunft werden vorübergehend für sechs Monate in tatsächlicher Höhe anerkannt, wenn nicht bereits im vorangegangenen BWZ die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurde. Bereits bestandskräftige Kostensenkungen haben weiterhin Bestand.
- Alg II kann vorläufig bewilligt werden, wenn die Feststellung der Höhe des Anspruchs z. B. wegen unklarer Einkommensverhältnisse länger dauern würde. Eine abschließende Entscheidung ergeht nur, wenn die leistungsberechtigte Person dies selbst beantragt.

Für die Prüfung des Kinderzuschlags wird für Anträge, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 eingehen, das Einkommen der Eltern im Monat vor der Antragstellung herangezogen (statt der letzten sechs Monate vor der Antragstellung).

Bei Anträgen (oder Erhöhungsanträgen) von selbständig tätigen Personen gelten die Regelungen der WoGVwV weiterhin uneingeschränkt, um spätere Rückforderungen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020 zu vermeiden.

Insbesondere ist daher zu beachten:

Erforderlich ist eine aktuelle Gewinnprognose für das gesamte laufende Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr); die ersten Monate des Jahres sind dabei zu berücksichtigen.

Der Gewinn ist als Jahreseinkommen anzurechnen. Der BWZ ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (= Kalenderjahr) zu verkürzen. Der Bescheid ist i. d. R. mit der Auflage nach § 24 Abs. 4 WoGG zu versehen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stellen Bund und Länder finanzielle **Soforthilfen für selbständig Tätige** wie z. B. Gewerbetreibende und Freiberufler bereit. Die Soforthilfen des Bundes betragen bis zu 9.000 Euro als Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten bzw. bis zu 15.000 Euro als Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten. Die Länder bzw. Kommunen gewähren diese Soforthilfen als **einkommensteuerpflichtige Zuschüsse**, die somit im Rahmen der Gewinnermittlung (als betriebliche Einnahmen) zum Jahreseinkommen nach § 14 Abs. 1 WoGG gehören. Bei Wohngeldanträgen von selbständig Tätigen ist nach bewilligten Soforthilfen (nur Zuschüsse, nicht Darlehen) zu fragen und es ist, wenn diese noch nicht beantragt worden sind, auf diese Soforthilfen hinzuweisen. Sofern Antragsteller diese beantragt und sie noch nicht in der Gewinnprognose für 2020 als (zusätzliche) Betriebseinnahmen berücksichtigt haben, sind die Betriebseinnahmen um den Betrag der Soforthilfe zu erhöhen, wodurch sich die Gewinnprognose ändert.

Zum Jahreseinkommen von selbständig Tätigen zählen auch Entschädigungen für den Verdienstaufschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz im Falle der Quarantäne. Dieses steuerfreie Einkommen (§ 3 Nr. 25, § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e EStG) zählt nicht zu den Betriebseinnahmen und ist damit nicht bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen, sondern als zusätzliche Einnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG.

IV. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge

Weiterleistungsanträge von Wohngeldempfängern, die weiterhin ein vergleichsweise **konstantes Einkommen** haben (z. B. Rentnerinnen und Rentner), können abweichend von § 25 Abs. 1 WoGG mit einem BWZ von bis zu 18 Monaten bewilligt werden (Teil A Nr. 25.11. WoGVwV).

Bei Erst- und Erhöhungsanträgen von wohngeldberechtigten **Studierenden oder Schülerinnen und Schülern**, die vorübergehende Einkommenseinbußen durch den Verlust ihres Nebenjobs haben, bietet sich eine Verkürzung des BWZ auf drei bis sechs Monate an. Voraussetzung ist jedoch wie bisher, dass für einen begrenzten Zeitraum auch ohne die Einkünfte aus dem Nebenjob - mit eigenem Einkommen und Wohngeld - die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Auf die Möglichkeit ei-

nes Darlehens für Studierende kurz vor dem Examen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. auf Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in berufsfachschulischer Ausbildung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist zu verweisen.

Werden **Bewilligungszeiträume verkürzt**, ist darauf zu achten, dass nicht alle Bewilligungen zeitgleich auslaufen, um für den Fall von Weiterleistungsanträgen einen Bearbeitungsstau zu vermeiden.

Soweit es die aktuellen Kapazitäten der Wohngeldbehörden zulassen, können **Wohngeldempfängerinnen und -empfänger**, deren BWZ bald ausläuft, auch von den Wohngeldbehörden **angeschrieben** werden, so früh wie möglich einen Weiterleistungsantrag zu stellen.

Wohngeldempfängerinnen und -empfänger können auch **telefonisch** aufgefordert werden, telefonisch einen Weiterleistungsantrag zu stellen. In diesem Fall hat sich die Wohngeldbehörde durch geeignete Fragen (z. B. nach dem Geburtsdatum) von der Identität der den Antrag stellenden Person zu vergewissern und sich die unveränderten Einkommensverhältnisse, die Miete und die Zahl der Haushaltsmitglieder bestätigen zu lassen. Die telefonische Aufforderung zur Antragstellung und die Bestätigung der unveränderten Eckdaten müssen in der Wohngeldakte dokumentiert werden. Auf der Basis der bisherigen Wohngeldbewilligung (wenn keine Änderungen mitgeteilt werden) kann Wohngeld mit einem verkürzten BWZ weiterbewilligt werden.

Ist abzusehen, dass bereits bestehende **Bearbeitungsrückstände** sich als Folge der aktuellen Krisensituation weiter vergrößern werden, so ist es ausnahmsweise zulässig, bisher noch nicht bearbeitete Weiterleistungsanträge auf Basis der neu vorgelegten Nachweise, andernfalls auf Basis der bisherigen Wohngeldbewilligung mit einem BWZ zu bewilligen, der ab dem Entscheidungsdatum der Wohngeldbehörde drei bis sechs Monate in die Zukunft reicht, sofern nicht sachliche Gründe entgegenstehen. In einem solchen Bescheid ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die Bewilligung des Wohngeldes erfolgt ohne vollumfängliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, um eine vereinfachte und schnelle Auszahlung von Wohngeld in der aktuellen Krisensituation zu ermöglichen. Da aus Ihrem Antrag keine erheblichen, wohngeldrelevanten Änderungen (z. B. Auszug/Zuzug einer Person oder Wegfall/Hinzukommen eines Einkommens) hervorgehen, wird Ihnen zunächst Wohngeld in der bisherigen Höhe weitergewährt. Sollte sich bei einer späteren Prüfung und ggf. auch rückwirkender Neuberechnung ergeben, dass Wohngeld zu Unrecht gezahlt wurde, ist es nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zu erstatten.“

Hinsichtlich der BWZ für Kurzarbeiter und selbständig Tätigen vgl. Ziffer III b und c.

Zu Weiterbewilligungen von Wohngeld ohne Prüfung – im Notfall – vgl. Ziffer VII.

V. Finanzielle Notlagen der Antragsteller / Gewährung von Vorschüssen

Bei finanziellen Notlagen wie zum Beispiel gänzlichen Einnahmeausfällen sind die betroffenen Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich an das zuständige Jobcenter zu verweisen.

Im Übrigen kommt bei Erst- und Weiterleistungsanträgen die **Zahlung von Vorschüssen** auf das Wohngeld gemäß § 42 SGB I in Betracht. Dies gilt insbesondere für diejenigen Behörden, in denen die Arbeitsabläufe so eingeschränkt sind, dass eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung zeitweilig nicht möglich ist. Teil B Nr. 42.11 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV (8-Wochen-Frist) findet in der Krisenzeit keine Anwendung. Die Höhe des Vorschusses wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Wohngeldbehörde bestimmt. So kann im Ausnahmefall das bisherige Wohngeld für z. B. drei Monate als Vorschuss weitergezahlt werden. **Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses ist ein Wohngeldantrag, nicht aber ein Antrag auf Zahlung eines Vorschusses.**

Bei Erstanträgen auf Wohngeld ist für die Gewährung eines Vorschusses mindestens zu ermitteln: die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete und die ungefähre Höhe des Einkommens.

Über die Zahlung von Vorschüssen ist stets ein Bescheid zu erteilen. Ein solcher Vorschussbescheid soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr xyz,
aufgrund Ihres Antrages auf Wohngeld vom xy.xy.xyxy, hier eingegangen am xy.xy.xyxy, wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) der folgende Bescheid erteilt:

Wir bewilligen Ihnen nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Vorschusszahlungen in Höhe von monatlich xy,00 EUR für den Zeitraum vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy auf das zu erwartende Wohngeld.
Die Beträge werden auf die endgültigen Wohngeldzahlungen angerechnet.
Soweit die Vorschussbeträge das tatsächlich zustehende Wohngeld übersteigen, sind Sie zur Erstattung verpflichtet.“

VI. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter Datenabgleich / Bußgeldverfahren

Nur in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium (bzw. der unteren Fachaufsichtsbehörde) ist es möglich, Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen bei erheblicher Arbeitsüberlastung in eingeschränktem Umfang vorzunehmen (siehe auch Notfallregelung unter Ziffer VII).

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge hat oberste Priorität. Auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem automatisierten Wohngelddatenabgleich sowie Bußgeldverfahren kann vorübergehend verzichtet werden, soweit dies die Bearbeitung der Wohngeldanträge verzögern würde. In Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium sind die Prüfung der Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich und Bußgeldverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Verjährungsfrist ist zu beachten.

VII. Sonderlösungen und Notfall-Festlegungen zur Wohngeldsachbearbeitung bei übermäßigen Einschränkungen der Arbeitsabläufe

Sollten die Einschränkungen der Arbeitsabläufe ein Ausmaß erreichen, das noch nicht einmal eine modifizierte Antragsbearbeitung und Wohngeldbewilligung nach Ziffer I bis VI zulässt, ist das jeweils zuständige Landesministerium zu kontaktieren. Bereits getroffene Notfall-Festlegungen sind dem zuständigen Landesministerium unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall können verwaltungsindividuelle Sonderlösungen auf Landesebene abgestimmt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

In jedem Fall sind die eingehenden Erst- und Weiterleistungsanträge zu sichten und bei Erstanträgen ggf. Vorschüsse zu bewilligen und bei Weiterleistungsanträgen Wohngeld um weitere drei Monate zu bewilligen. In einem solchen Vorschussbescheid bzw. Bewilligungsbescheid über die Weiterleistung von Wohngeld ist dann darauf hinzuweisen, dass wegen der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Wohngeldbehörde keine ordnungsgemäße Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen möglich war und dass überzahltes Wohngeld zu erstatten ist.

Festlegungen in Bezug auf die interne Ablauforganisation müssen nicht angezeigt werden. Bei personellen Ausfällen bitte ich um Sicherstellung des Zugriffs auf die eingehenden E-Mails durch Vertretungen oder um Übermittlung alternativer Kontaktdaten, damit wohngeldspezifische Informationen die Verantwortlichen weiterhin erreichen.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Rau

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

4. April 2020

Präsidium des Deutschen Städtetages zur Corona-Krise**Beschränkungen nicht zu früh lockern – Städte werben um Geduld –
Appell an Bund zur Versorgung mit Atemschutzmasken**

Die deutschen Städte halten es für angebracht, die Beschränkungen in der Corona-Krise nicht zu früh zu lockern. Sie unterstützen diese Linie von Bund und Ländern. Sie fordern den Bund auf, die flächendeckende Versorgung mit Beatmungsgeräten, Schutzkleidung und Atemschutzmasken sicherzustellen. Sie plädieren für bundesweit einheitliche Handlungsstrategien für Corona-Infektionen in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Und die Städte gehen davon aus, dass durch das Krankenhausentlastungsgesetz des Bundes ein finanzieller Schutzschirm für weite Teile der stationären Gesundheitsversorgung nicht erreicht wird. Das machte der Präsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Burkhard Jung aus Leipzig, nach einer Telefonkonferenz des Präsidiums des kommunalen Spitzenverbandes deutlich. Daran nahmen rund 30 Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister aus ganz Deutschland teil.

Burkhard Jung: „**Auch wenn die Innenstädte im Moment fast leer sind und unseren Städten viel von ihrer Lebendigkeit fehlt: Die Gesundheit der Menschen muss jetzt höchste Priorität haben. Es darf erst dann Lockerungen geben, wenn sich ein Erfolg der Maßnahmen einstellt. Da stellen wir uns klar hinter die Linie von Bund und Ländern. Genauso wichtig ist, rechtzeitig Antworten darauf zu finden, wie lange die Maßnahmen dauern und wie wir stufenweise zur Normalität zurückkehren können. Bereits jetzt ist dafür eine Strategie zu erarbeiten, die Städte bieten dabei ihre Unterstützung an.**“ Um den Menschen Orientierung zu geben, müsse gerade in der Krise eine gute Kommunikation bei allen Entscheidungen der Politik praktiziert werden.

„**Wir werben bei den Bürgerinnen und Bürgern in unseren Städten um Geduld. Und wir spüren, dass die Beschränkungen bei der großen Mehrheit auf Verständnis stoßen**“, so der Städtetagspräsident. Die Menschen könnten nachvollziehen, dass das Gesundheitssystem auf eine Vielzahl weiterer Infektionen und schwerer Verläufe von Erkrankungen vorbereitet werden muss. Jung appellierte: „**Wir alle müssen jetzt für den Gesundheitsschutz weiter durchhalten und Kontakte auf ein Minimum beschränken, auch bei schönem Wetter und an den Ostertagen.**“

Sorge über Mangel an medizinischen Geräten und Hilfsmitteln

Ein gemeinsamer Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages spricht neben dem Thema Beschränkungen weitere aktuelle Fragen der Corona-Krise an. Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister äußern ihre große Sorge über den anhaltenden Mangel an dringend benötigten Beatmungsgeräten, Schutzkleidung und Atemschutzmasken. Sie fordern die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass im ganzen Land die medizinischen Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen und sachgerecht verteilt werden. Versorgt werden müssten Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Rettungsdienste,

Pflegeeinrichtungen und -dienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Auch auf andere infektionsrelevante Arbeitsfelder müsse geachtet werden, etwa die kommunale Jugendhilfe oder Dienste im Umgang mit obdachlosen und wohnungslosen Menschen.

Einheitliche Strategien für Alten- und Pflegeeinrichtungen vorgeben

Dringenden Handlungsbedarf sehen die Städte für Alten- und Pflegeeinrichtungen. **„Es ist besonders bedrückend, dass die Zahl von Corona-Infektionen in Alten- und Pflegeheimen steigt. Wir brauchen hier kurzfristig bundesweit einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Handlungsstrategien. Das Bundesgesundheitsministerium und die Minister-Konferenzen der Länder sollten dringend handeln, damit einheitliche Vorgaben entstehen“**, sagte Burkhard Jung.

Finanziellen Schutzschirm für Krankenhäuser kurzfristig überprüfen

Die Städte fordern Bund und Länder auf, unbürokratisch die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Krankenhauskapazitäten zügig und der Situation entsprechend aufstocken zu können. Städtetagspräsident Jung: **„Es ist ein wichtiger Schritt, dass der Bund ein Paket zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser und zum Ausgleich ihrer COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen auf den Weg gebracht hat. Die Städte gehen aber davon aus, dass das Ziel eines finanziellen Schutzschirms für weite Teile der stationären Gesundheitsversorgung mit dem Gesetz nicht erreicht wird. Wir halten es für dringend erforderlich, kurzfristig zu überprüfen, wie hier nachgesteuert werden kann, um erhebliche Finanzierungslücken unbürokratisch zu schließen.“** Für den Fall, dass Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten schnell erhöht werden müssen, seien auch Erleichterungen im Bauplanungsrecht nötig, um Gebäude anders zu nutzen bzw. neu errichten zu können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten leisten ihr Bestes

Das Präsidium des Deutschen Städtetages stellt einhellig fest: „Die deutschen Städte tun alles, um während der Corona-Pandemie die Gesundheit der Menschen zu schützen und ihre Versorgung in wichtigen Bereichen zu sichern. Neben dem ärztlichen und Pflegepersonal leisten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Verwaltungen und bei den kommunalen Versorgern, die Rettungskräfte und Einsatzkräfte ihr Bestes, um diese Krise zu meistern.“

Solidarität mit betroffenen Kommunen anderer Länder

In dem Beschluss heißt es weiter: „Die Krise stellt Deutschland, Europa und die Welt vor eine in dieser Weise nie dagewesene Bewährungsprobe. Die deutschen Städte bekunden ihre Solidarität mit den betroffenen Kommunen anderer Länder. Sie leisten nach ihren Möglichkeiten und Kräften Unterstützung. Dazu war und bleibt der Zusammenhalt in Europa noch nie so wichtig wie heute.“